

Gemeinderatssitzung vom 23. September 2026

Botschaft Nr. 38 «Teilrevision des Besoldungsreglements (neu Lohnreglement)»

Anträge der Geschäftsprüfungskommission Finanzen und Administration, beschlossen an der GPK-Sitzung vom 31. August 2026.

Revidiertes Reglement: im Anhang der Botschaft Nr. 38.

* * *

Antrag 1:

Art. 3 Abs. 1 lit. e:

Art. 3 Abs. 1 lit. e sei aufzuheben.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 2:

Art. 6 Abs. 2 lit. e:

Art. 6 Abs. 2 lit. e sei zu ergänzen:

Einflüsse (physische und psychische)

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 6 Ja und 0 Nein bei 1 Enthaltung zugestimmt.

* * *

Antrag 3:

Art. 9 Abs. 3:

Art. 9 Abs. 3 sei anzupassen:

Haben sich Anforderungen an eine Referenzfunktion und/oder der Markt derart verändert, dass sich eine Neuordnung ~~zu von Lohnklassen und Lohnband-Lohnbändern~~ rechtfertigt, nimmt der Stadtrat dies ~~nach Art. 6~~ vor.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 4:

Art. 12 Abs. 2:

Art. 12 Abs. 2 sei anzupassen:

Der Anfangslohn wird unter Berücksichtigung der Referenzfunktion sowie nach den persönlichen Eigenschaften, insbesondere Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung der Angestellten und der nutzbaren Erfahrung festgelegt. Ergänzend werden der interne Vergleich, die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Branchenüblichkeit berücksichtigt.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 3 Ja und 3 Nein bei 1 Enthaltung mit dem präsidialen Stichtentscheid zugestimmt.

* * *

Antrag 5:

Art. 14 Abs. 1:

Art. 14 Abs. 1 sei anzupassen:

Eine generelle Lohnanpassung entspricht in der Regel dem Teuerungsausgleich, ~~gemäss Art. 25.~~

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 6:

Art. 15 Abs. 1:

Art. 15 Abs. 1 sei anzupassen:

Für individuelle Lohnanpassungen ohne Leistungsprämien stehen jährlich in der Regel mindestens 1.2 Prozent der Gesamtlohnsumme (Bruttoentlohnung) zur Verfügung, für Leistungsprämien jährlich in der Regel 0.1 Prozent. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Voranschlags auf Antrag des Stadtrates ~~über allfällig höhere Prozentsätze.~~

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 5 Ja und 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 7:

Art. 17 Abs. 2:

Art. 17 Abs. 2 sei anzupassen:

Eine Lohnsenkung aufgrund eines Leistungsrückgangs wird in der Regel erst vorgenommen, wenn nach Ablauf von zwei Leistungsbewertungszyklen die Gesamtleistungsbeurteilung als «ungenügend» bewertet wurde. ~~Allfällige besondere Umstände sind zu berücksichtigen.~~

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 8:

Art. 17 Abs. 4:

Art. 17 Abs. 4 sei aufzuheben.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 9:

Art. 18 Abs. 1:

Art. 18 Abs. 1 sei anzupassen:

Der Stadtrat kann aus sozialen Gründen für Angestellte, die den Anforderungen ihrer Stelle nicht mehr gewachsen sind, in Abweichung vom ordentlichen ~~Besoldungs~~Lohnsystem, Sonderregelungen vorsehen.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 10:

Art. 21ter Abs. 2:

Art. 21ter Abs. 2 sei anzupassen:

Gegenstand und Bedingungen für die Ausrichtung von Zulagen werden durch den Stadtrat separat erlassen.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 11:

Art. 23 Abs. 1:

Art. 23 Abs. 1 sei anzupassen:

Die Angestellten haben Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Diese richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulage und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) und dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, TG FamZG).

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 12:

Art. 25:

Art. 25 sei neu zu betiteln:

«Teuerungsausgleich» statt bisher «Teuerungszulage»

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 13:

Art. 25 Abs. 1:

Art. 25 Abs. 1 sei anzupassen:

Den Angestellten wird der Teuerungsausgleich auf dem Grundlohn ausgerichtet ~~zugewiesen~~.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 6 Ja und 1 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *

Antrag 14:

Art. 33 Abs. 1:

Art. 33 Abs. 1 sei anzupassen:

Je ein Dreizehntel des Jahreslohns ~~jährlichen Lohns~~ (ausgenommen sind alle Zulagen) wird unter Vorbehalt der vom Stadtrat festzusetzenden Ausnahmen monatlich ausbezahlt, ein Dreizehntel je zur Hälfte mit dem Mai- und November-Gehalt als 13. Monatslohn.

Die GPK Finanzen und Administration hat dem Änderungsantrag mit 7 Ja und 0 Nein bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

* * *